

Satzung der

Ludwigsburger Energieagentur e.V.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.01.2007

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.10.2022

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ludwigsburger Energieagentur (LEA) – Energieagentur im Landkreis Ludwigsburg“ . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes und der Bildung.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - allgemeine kostenlose und neutrale Beratung von Hauseigentümern, Mietern, Planern und Handwerkern im Hinblick auf Energieeinsparung, rationelle Energienutzung und den Einsatz erneuerbarer Energien im Zusammenhang von Gebäudemodernisierungen und der Errichtung von energieeffizienten Neubauten,
 - Beratungen für Kommunen im Zusammenhang mit dem European Energy Award,
 - Moderation und Beratung von kommunalen Netzwerken,
 - Weiterbildungskurse und Schulungen für Handwerker
 - Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
 - Kostenlose Informationen über Fördermöglichkeiten
 - Mitwirkung und Vorträge bei Energieinfotagen und anderen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben Geschäftsführer, technische und sonstige Mitarbeiter sowie außerdem Personal für besondere oder umfangreiche Aufgaben bestellen. Eine Geschäftsstelle wird eingerichtet. Die Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

- (8) Spenden und Sponsorengelder sind nach Maßgabe des Abs. 6 dem Vereinszweck zuzuführen. Der Spender oder Sponsor erhält eine Quittung. Die Zahlung von Spenden oder Sponsorengeldern begründet keine weiteren Rechte hinsichtlich des Vereins; insbesondere besteht kein Anspruch auf eine außerordentliche Mitgliedschaft noch auf eine sonstige Einflussnahme auf den Verein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Es gibt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Für alle diese Mitgliedschaften gilt dieser Paragraph, falls nicht ergänzend etwas anderes festgelegt wurde.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, Streichung aus der Mitgliederliste oder Auflösung oder Erlöschen der juristischen Personen.
- (5) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresschluss kündigen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge ist ausgeschlossen.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied kann wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ihm ist die Gelegenheit zu einer vorherigen Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Stimmrecht.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder in Gestalt juristischer Personen haben 3 Stimmen.

§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Beiträge, die vom Vorstand im Einvernehmen mit den außerordentlichen Mitgliedern festgelegt werden. Sie können den Verein auch unregelmäßig durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen. In beiden Fällen wird gemäß den Bestimmungen über Spenden und Sponsoring in § 2 (8) verfahren.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Stimmrecht.
- (4) Über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer aktiven Tätigkeit im Verein sowie über die unentgeltliche Nutzung von Einrichtungen des Vereins durch ein außerordentliches Mitglied entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Persönlichkeiten, die sich um den satzungsmäßigen Zweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Ehrenmitglieder haben kein aktives und passives Stimmrecht.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat
- (2) In den Vorstand und in den Beirat können nur Mitglieder berufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- Bestimmung von allgemeinen Richtlinien für das Vereinsprogramm,

- Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandmitglieder,
 - Wahl des Schriftführers
 - Wahl von mindestens 2 Revisoren/innen,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Ermächtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören,
 - Beschlussfassung des Haushaltsplans
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens 1 mal jährlich zusammentreten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit derselben Frist wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn 20 % der Mitglieder es schriftlich verlangen oder der Beirat dies für erforderlich hält.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll durch den Schriftführer zu erstellen und von diesem zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Dies sind im einzelnen ein/e Vorsitzende/r und 2 Stellvertreter/innen, 1 Beisitzer/in und der/die Kassierer/in.
Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist zugleich Schriftführer/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die
- Bestellung der Mitglieder des Beirates,

- Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes,
 - Regelung von Personalangelegenheiten (z.B. Bestellung Geschäftsführung) und die Übertragung von Aufgaben an dieses,
 - Planung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins,
 - Aufstellung des Jahresberichtes,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erarbeitung der Geschäftsordnung und Entwurf der Beitragsordnung.
 - Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen ein (im Verhinderungsfall die Stellvertreter) und leitet sie.
- (4) Der Vorstand tagt grundsätzlich in für alle Vereinsmitglieder offenen Sitzungen, sofern er nicht im Einzelfall eine nichtöffentliche Sitzung für erforderlich hält.
- (5) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer für den jeweilige Vorstandsposten die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Vorstandszugehörigkeit.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann vom Vorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachgewählt oder bestimmt werden.
- (8) Bis zur Nachwahl bleibt das Vorstandsmitglied im Amt, sofern es nicht wegen Beendigung der Mitgliedschaft ausscheidet.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (10) Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht ein Vorstandsmitglied gegen die übermittelte Vorlage innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Widerspruch erhebt und auf diese Wirkung in der übermittelten Beschlussvorlage ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (11) Der Vorstand haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
- er berät den Vorstand in allen wichtigen, grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und
 - schlägt allgemeine Richtlinien des Vereins vor.
- (2) Der Beirat wird vom Vorstand berufen.

- (3) Die Zahl der Beiratsmitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Wer die Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der Kassenvorgänge übernimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder, die zugleich mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte umfassen. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, so kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von $\frac{3}{4}$ aller dort erschienen Mitglieder, die zugleich mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte der anwesenden Mitglieder umfassen, beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Geändert am 12.10.2022